

Buchbinder-Zeitung

Organ des Verbandes der Buchbinder und Papierverarbeiter

Nummer 49

Gründung Sonntag.
Bezugspreis vierteljährlich 1,50 Mfr. Nur Postbestell.
Bestellung bei allen Postanstalten.

Berlin, den 2. Dezember 1928

Verlagsgesellschaft Berlin G. m. b. H., Neuen Markt 5-12 IV.
Fernruf: Berlin 62, Kupfergraben 1129.
Anzeigen werden nicht ausgenommen.

44. Jahrgang

Das korrigierte Urteil!

Der Großkampf im Westen tobt mit unerminderter Schärfe weiter. Die in der Zwischenzeit geführten Verhandlungen der Parteien haben zu einer Verständigung nicht geführt. Inzwischen hat die Schwerindustrie eine empfindliche rechtliche Schlappe erlitten, indem im Berufungsprozeß gegen das Urteil des Duisburger Arbeitsgerichts bezüglich des Schiedspruches für die nordwestdeutsche Eisenindustrie das Landesarbeitsgericht in Duisburg das erstinstanzliche Urteil abändert und der Berufung der Gewerkschaften stattgegeben hat.

Aus der vom Vorsitzenden des Landesarbeitsgerichts vorgetragenen Urteilsbegründung geht hervor, daß das Gericht in formeller Hinsicht zu der Auffassung gekommen ist, daß ein Schlichter die Berechtigung habe, mit seiner Stimme allein einen Schiedspruch zu fällen. Das Gericht sagte, daß „§ 21 Abs. 5 der Ausführungsbestimmungen zur Schlichtungsverordnung sind im Rahmen des Paragraphen 5 Absatz 4 der Schlichtungsverordnung vom 30. Oktober 1923 bewegt, durch dessen Bestimmung erst, abweichend von der bisherigen Regelung des Schlichtungswesens, der Kammer aufgegeben war, einen Schiedspruch zu fällen, falls keine Einigung unter den Parteien zustandekommen sollte. Der Staat wollte einen unparteiischen Vorsitzenden bestellen. Das ist ein vom Staat gewollter Akt, um nicht nur einen Einfluß auf die Lohnpolitik zu bekommen, sondern auch im Interesse des Staates selbst. Ist das richtig, dann mußte die Schlichtungskammer zu einem Spruch kommen. Der vorgeschriebene Begriff der kollegialen Entscheidung steht nur im Gegensatz zu bürokratischer Ordnung, wo ein Beamter allein eine Entscheidung fällen könnte. Kollegial bedeutet in diesem Sinne, daß nach außen ein Kollegium entscheidet. Deshalb konnte die Klage keinen Erfolg haben. Es ist auch weiter zu beachten, daß ein Spruch, der vom Vorsitzenden verkündet wurde, von ihm als Organ der Kammer verkündet wurde. Darum ist der Schiedspruch in der Welt. Diese Tatsache kann es auch nicht aus der Welt schaffen, wenn der Schiedspruch nicht vorkristallisiert verkündet sein sollte. Auf keinen Fall kann die Frage der Willensbildung nach innen vom Gericht geprüft werden. Deshalb ist auch der Akt in der Welt und zu achten.“

Zum materiellen Teil des Prozeßgegenstandes vertrat das Gericht den Standpunkt, daß es unrichtig sei, daß das Bestehen einer Gesamtvereinbarung die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens über einen strittigen Einzelpunkt ausschließe. Der Staat habe vielmehr auch in diesem Falle die Pflicht zum Ein-

greifen. Selbst wenn ein Einbruch in den Rahmentarif (Mantelvertrag) vorliege, dann müsse auch dieser Teil der Klage abgelehnt und das Vorhandensein eines rechtsgültigen und rechtswirksamen Schiedspruches anerkannt werden. Darum sei es auch unerheblich, wenn das Berufungsgericht allerdings die Auffassung vertritt, daß durch die in dem Schiedspruch vorgesehene Gewährung einer Zulage auf den Akkordlohn ein Einbruch in den Rahmentarif erfolgt sei. Das Gericht betonte hierbei ausdrücklich seine Gegenfähigkeit zu den Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts, die es sachlich nicht anerkennen könne.

Mit dieser Entscheidung des Landesarbeitsgerichts ist die Unternehmerrklage kostenpflichtig abgemiesen. Ganz selbstverständlich bescheidet sich die rheinische Großindustrie nicht mit diesem Urteil, sie wird vielmehr Revision beim Reichsarbeitsgericht anmelden. Für rechtlich denkende und das Gesetz achtende Menschen wäre jetzt ein doppelter Anlaß gegeben, die Aussperrung aufzuheben. Wie wir bereits nachgewiesen haben, denkt die Schwerindustrie jedoch gar nicht daran, Recht und Gesetz auch für sich als die Grundlage einer geordneten Wirtschaft anzuerkennen. Hat schon die Bereitwilligkeit der Arbeiterschaft, unter den seither geltenden Bestimmungen die Arbeit weiterzuführen bis zur richterlichen Entscheidung über die — angeblichen — Streitpunkte, nicht vermocht, die aussperrwütigen Großkapitalisten zur Vernunft zu bringen, dann ebensowenig die Entscheidung des Berufungsgerichts, die der nordwestdeutschen Schwerindustrie ihr Unrecht attestierte.

Das Urteil des Berufungsgerichts ist vorläufig vollstreckbar. Die hierin liegenden Möglichkeiten auszunutzen, ist bei der absoluten Rechtsverachtung der Scharfmacher im Westen kaum möglich. Wie in der Tagespresse mitgeteilt wird, sollen die unterbrochenen, seither ergebnislosen direkten Verhandlungen der Parteien neben dem Weiterlaufen des Rechtsganges weitergeführt werden. Die Gewerkschaften sind nach wie vor bereit, die Arbeitsaufnahme zu den Bedingungen des alten Vertrages wieder aufnehmen zu lassen und die Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts vom Tage der Urteilsverkündung an anzuerkennen. Die Unternehmer dagegen verlangen die völlige Preisgabe des Schiedspruches.

Wie die Meldungen aus dem Aussperrungsgebiet besagen, wirkt sich der Großkampf im Westen auf das gesamte Wirtschaftsleben in geradezu katastrophaler Art aus. Das ganze Geschäftsleben ist zum Stillstand gekommen, es dürfte auch auf absehbare Zeit nicht wieder belebt werden können.

Und immer noch Kampf gegen Windmühlen.

In unserem so betitelten Artikel in Nr. 47 der „Buchbinder-Zeitung“ haben wir mehrfach unserer Bewunderung darüber Ausdruck gegeben, daß der Einspruch gegen unseren Antrag auf Allgemeinverbindlichkeit des „Api“-Reichstarifes auch von solchen Unternehmerverbänden unterzeichnet wurde, die in Folge ihrer Berufsart dazu gar nicht berechtigt sind. Wir sprachen die Vermutung aus, daß die Zauberkünstler in Düren und M.-Gladbach wahrscheinlich ihre Kunst hätten spielen lassen. Wie groß unser Recht zu dieser Vermutung war, beweist uns ein Schreiben, das wir von einem der dabei benannten Verbände „zur Kenntnisnahme“ zugestellt erhielten und das wir nachstehend unter Wegfall einiger Namen zum Ausdruck bringen:

19. November 1928.

An die
Papierfachvereinigung im Handelskammerbezirk
München-Gladbach e. B.,
München-Gladbach
Hansfahaus, Zimmer Nr. 4.

Wir hatten seinerzeit uns bereit erklärt, Sie in Ihrem Kampfe gegen den „Api“-Tarif zu unterstützen, weil wir der Ansicht waren, daß der „Api“-Tarif eines Tages auch auf unsere Industrie angewendet werden dürfte.

Wir sind jedoch nach einer Rücksprache mit . . . zu der Ueberzeugung gekommen, daß der „Api“-Tarif, der lediglich die Industrien für Briefumschläge, Geschäftsbücher, Schreibhefte und Zeichenmittel sowie die handwerksmäßigen Buchbindereien, vertreten durch den Bund Deutscher Buchbinder-Innungen, umfassen soll, für unsere Industrie gar nicht angewendet werden kann, weil unsere Industrie keine Berührungspunkte mit der Buchbinderei hat.

Es wurde uns von . . . außerdem noch versichert, daß auch für die Zukunft der „Api“-Tarif für unsere Industrie nicht in Frage kommt.

Wir sehen uns aus diesem Grunde veranlaßt, aus der Reihe der Oppositionsverbände auszuschneiden und unsere Unterschrift unter allen Schriftstücken zurückzuziehen. Wir haben die zuständigen Stellen von dem Inhalt unseres an Sie gesandten Schreibens in Kenntnis gesetzt.

Hochachtungsvoll

i. A.

Die Geschäftsführung des Verbandes
Deutscher Karneval- und Festartikel-
fabrikanten e. B.
gez.: Horn.

Nach dem Empfang dieses Schreibens hatten wir Gelegenheit, mit der Geschäftsleitung des Verbandes Deutscher Karneval- und Festartikelfabrikanten eine persönliche Unterredung zu führen, in der wir Kenntnis davon erhielten, auf welche Weise die Rattenfänger — nicht von Hameln —, sondern von Düren und M.-Gladbach sich die Unterstützung dieses Verbandes zu sichern gewußt hatten. Sie hatten sich an die Einzelmitglieder des Unternehmerverbandes mit

christlichen Darlegungen gewandt und diese in der graulichsten Weise auf die furchtbaren Gefahren, die ihnen durch den „Api“-Reichstarif drohen, hingewiesen. Auch der Geschäftsleitung des Unternehmervereins wurde dann noch in besonderer Weise eingeheizt und in dem guten Glauben, daß man doch der Wahrheit entsprechend unterrichtet worden ist, hat man dort die Unterschrift geleistet.

Jetzt, nachdem dem Verband Deutscher Kartoval- und Festartikelfabrikanten Aufklärung wurde, als deren Resultat er das oben zitierte Schreiben nach M.-Glabdach richtete, hat man ihm einen neuen langen Schreibbrief von M.-Glabdach gefandt, in dem darauf verwiesen wird, daß es doch alles so richtig sei, wie M.-Glabdach die Sache geschildert habe. Im Bangen um den Erfolg wird in dem neuen Schreiben die Hoffnung ausgesprochen, daß hoffentlich die

„zuständigen Stellen“ noch nicht von der Zurückziehung der Unterschrift in Kenntnis gesetzt worden seien.

Diese Vorgänge zeigen so recht deutlich, mit welchen Mitteln von unseren Außenseitern und Schmuckkonturrenten im Gewerbe der Kampf gegen die Allgemeinverbindlichkeit des „Api“-Reichstarifes geführt wird. Der Arbeitgeberverband der Papier verarbeitenden Industriellen („Api“) kann sich glücklich schätzen, daß er sich seinerzeit von dieser Gesellschaft befreit hat, mit der zu marschieren wirklich keine Freude sein kann — und man braucht sich wahrhaftig nicht zu wundern, wenn so manchem „Api“-Angehörigen beim Studium dieser Vorgänge sich die Worte entringen:

Der Herr bewahr mich vor meinen Freunden!
Vor meinen Feinden will ich mich schon selber schützen!

Der Kampf um die Macht in Staat und Wirtschaft.

In Nr. 45 unserer „Buchbinder-Zeitung“ haben wir in einem gleichbetiteltten Aufsatz aus Anlaß des in der rheinisch-westfälischen Schwerindustrie ausgebrochenen Machtkampfes einige Bemerkungen grundsätzlicher Natur über die Stellung unserer Gewerkschaften zu der Gewaltpolitik der Großindustriellen gemacht. Unter anderem war darin gesagt, daß „die Gewerkschaften heute zu einem Stück Verfassung geworden“ sind. Damit sollte zum Ausdruck gebracht werden, daß das Recht der Arbeitskraft und der dieses Recht verteidigenden Gewerkschaften in der Reichsverfassung verankert und damit vom Staat anerkannt worden ist, im Gegensatz zu früheren Zeiten, in denen die Arbeitskraft nur höchstens als Objekt staatlicher und gesetzgeberischer Maßnahmen angesehen wurde. Diese grundsätzliche Wandlung in der öffentlichen Stellung der Arbeitskraft und deren Organisationen ist es ja auch, die die heutigen Machtkämpfe der Unternehmer zum Ausgangspunkt haben, da sich die Unternehmer mit der gesteigerten Bewertung der Arbeitskraft und deren Organisationen nicht abzufinden gesonnen sind.

Das sind nachgerade Schulweisheiten geworden. Und dennoch gibt es auch heute noch Menschen, die sich stillschweigend darüber entrüsten, wenn die Dinge beim rechten Namen genannt werden. Einer von diesen Naivlingen macht seinem bedrängten Herzen in der „Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker“ in einer Abhandlung über „Gewerkschaftliche Machtpolitik“ Lust. Der „Herr Major“ Fr. W. Schmidt-Berlin benutzt unseren Aufsatz, weniger, um sich mit diesem zu beschäftigen, als vielmehr um sich wieder einmal am Buchdrucker-„Korrespondent“ zu reiben. Dieses Vergnügen können wir ihm gerne lassen, denn in seiner Eigenschaft als Generalsekretär des Vereins Berliner Buchdruckereibesitzer mag er es mit zu seinen Aufgaben rechnen, unter nicht ganz einwandfreien Methoden nach Gründen zur Anbändelung mit diesem zu suchen.

Schon die Beitelung seiner Arbeit ist irreführend. Unser Aufsatz in Nr. 45 befaßt sich in der Hauptsache mit der Gewaltpolitik der rheinisch-westfälischen Großindustrie, der die Tendenz auf Unterwühlung des heutigen Staates nachgesagt wurde, nachdem sich dieser doch etwas mehr als sozialer Staat zeigt als sein Vorgänger. Darum stellt unser Aufsatz auch durchaus keinen „Hymnus auf die Gewerkschaften“ dar, er ist ganz einfach eine Anprangerung der Großindustrie und deren Bestrebungen auf Unterwühlung der Staatsautorität. Doch das scheinen Dinge zu sein,

für deren unterschiedliche Wesensmerkmale dem ehemaligen „Herrn Major“ jedes Verständnis abgeht. Ansonsten könnte er sich nicht zu der Behauptung versteigen: „Der Staat im Staate zu sein, das ist das Ziel aller machtpolitischen Kämpfe der Gewerkschaften“. Daß zwischen einem Staat und seiner Verfassung auch etliche Unterschiede zu machen sind, weiß der Herr Major anscheinend nicht.

Der Herr Major ist heute ein Mann der Praxis geworden, und darum versucht er sich in seiner Abhandlung auch einmal in Gewerkschaftspolitik. Was er da zum besten gibt, ist einfach gottvoll:

„Wenn man die Arbeitskämpfe der letzten Jahre verfolgt, wird man feststellen können, daß nur in den seltensten Fällen tatsächlich wirtschaftliche Notlage zu den Streiks geführt hat, die dem deutschen Volksvermögen ungezählte Millionen gekostet und für die betroffenen Familien zu Sorge und Entbehrung geführt haben. Es hat sich bei einer großen Reihe dieser Kämpfe nie mehr um die Frage gehandelt, ob die soziale Lage der gerade in Frage stehenden Arbeiterschaft eine Lohnerhöhung forderte, sondern es ist, systematisch verteilt über ganz Deutschland, mal hier, mal dort von den Gewerkschaften aus eigener Machtvollkommenheit, ohne daß hierzu zwingende wirtschaftliche Gründe vorlagen, ein Lohnkampf entfesselt worden. Wenn man rückwärts schaut, wird man finden, daß vom Frühjahr 1924 an bis jetzt alljährlich im Frühjahr und im Herbst Lohnkämpfe entstanden sind, die sich meistens zeitlich mit dem Ablauf von irgendwelchen Tarifverträgen deckten. Daß an vielen Tarifverträgen nicht mehr viel zu ändern ist, vor allem aber nichts mehr zu verbessern, daß sie, wie z. B. der Deutsche Buchdruckerarif, heute schon Bücher darstellen, deren Kenntnis ein förmliches Studium voraussetzt, ist der Gewerkschaft natürlich ebenso bekannt. Darum geht es auch nicht. Systematisch wird die Arbeiterschaft in Unruhe gehalten. Systematisch wird verhindert, daß irgendwo und irgendwie sich Verhältnisse stabilisieren. Systematisch wird da, wo irgendeine Arbeiterschaft wieder in ein ausgeglichenes Verhältnis zur Arbeiterschaft kommt, wo die Arbeitsverhältnisse sich durchgerungen haben zu einer gewissen Klärung, irgendeine Fackel hineingeworfen. Systematisch werden alle auf Arbeitnehmerseite stehenden Personen, soweit sie sich irgendwie erfassen lassen, in die machthungrigen Hände der Gewerkschaften hineingezungen.“

Es ist auch uns nicht ganz unbekannt geblieben, daß es vorkommen soll, daß sich Lohnkämpfe zeitlich decken mit dem Ablauf von irgendwelchen Tarifverträgen. Dem Generalsekretär des Vereins Berliner Buchdruckereibesitzer jedoch ist das eine neue Erkenntnis. Will er aus ihr den Schluß ziehen, daß es richtiger sein müßte, Lohnkämpfe ohne Rücksicht auf den Ablauf der Verträge zu führen? Wir nehmen wohl nicht mit Unrecht an, daß ihm sein Arbeitgeber für diese seine neue Lohnkampftheorie den Marsch blasen wird.

Den Gipfelpunkt erklimmt der Herr Major Schmidt jedoch mit der wesentlich falschen Auslegung eines Schlußsatzes aus dem Aufsatz der „Buchbinder-Zeitung“:

„Noch ein Satz aus dem Aufsatz der „Buchbinder-Zeitung“, der dicht am Ende steht, lohnt herausgegriffen zu werden: „Durch diese Massenkämpfe wird uns ein Anschauungsunterricht erteilt, wie er besser die Bedeutung der Gewerkschaften nicht nachweisen kann.“ Das heißt doch wohl auf Deutsch: Die Aufgabe der Gewerkschaften ist die Inszenierung der Massenkämpfe.“

Diese gewiß niedliche Verdrehung der Tatsachen söhnt uns einigermaßen mit dem Herrn Major wieder aus. Sie zeigt uns nämlich, daß richtiges Lesen und richtiges Verstehen der deutschen Sprache eine schwere Sache ist, die zweifellos aus dem Kasernenhof oder in der Kadettenanstalt nicht gelehrt wurde. Wäre es anders, dann müßte auch der Herr Major Schmidt begriffen haben, daß die Machtkämpfe der jetzigen Zeit die Ausdrucksmittel unserer Schwerindustrie in deren Bestreben nach einer Zerreißung des werdenden sozialen Staates sind. Eine kurze Aspirantenzzeit in den wirtschaftlichen Bureaus der rheinisch-westfälischen Schwerindustrie würde dem Generalsekretär des Vereins Berliner Buchdruckereibesitzer zeigen, auf welcher Seite die größere Lust und Neigung zur Inszenierung von Massenkämpfen zu finden ist. Die Hoffnung des Herrn Major, daß unsere „Buchbinder-Zeitung“ im Arbeits- und Wirtschaftsministerium und ebenso bei den preussischen und Reichsjustizbehörden gelesen werde, teilen wir. Wir können ihm jedoch aus menschlichen Gründen nicht das gleiche für seine Schreiberei wünschen. Der Effekt würde sein:

„Ueber diese Rede des Kandidaten Jobjes
Geschah allgemeines Schütteln des Kopfes!“

Tarifamtsurteile.

VDB.-Aktordariff.

1. Berufungslage K. — W.-Berlin.

Klage der Geßlisen auf Bezahlung des Aufsehens von zwei Klappen auf Kartonmappen nach Pos. 909b, obgleich das in dieser Position vorgegebene Umbrechen nicht von ihnen vorgenommen, sondern als Nachbearbeitung angesehen wird.

Entscheidung: Das Tarifamt ist einstimmig der Auffassung, daß der Streiffall W. Kartonmappen betreffend, durch den neuen Aktordariff geregelt ist und empfiehlt den Parteien, eine Vereinbarung zu treffen, die die Differenzen zwischen dem damals gezahlten Lohn und dem jetzigen ausgleicht.

* * *

2. Berufungslage der Firma A. F. gegen das Tarifschiedsgerichtsurteil vom 3. Oktober 1928, nach welchem der Klage der Hesterinnen auf Bezahlung für das Heften eines Doppelbogens am Klopfer nach Pos. 366 anstatt — wie gesehen — nach Pos. 365 stattgegeben wird, da ein Zuschlag für Doppelbogen in dieser Abteilung nicht vorgegeben ist.

Entscheidung: Die Arbeitnehmervertreter des Tarifamtes sind der Meinung, daß das Heften eines Doppelbogens am Klopfer mit 5 Pf. mehr zu bezahlen ist und berufen sich auf das Wortwort Ziffer 3 des Tarifvertrages. Die Arbeitgebervertreter des

Wir und der Lehrling.

Uns wird zu dem Aufsatz mit gleicher Überschrift in voriger Nummer (Nr. 48) geschrieben, daß der Bund deutscher Buchbinderinnungen keine Richtlinien für die anzufertigenden Gesellenstücke herausgibt, sondern daß jede einzelne Innung macht, wie sie es für nötig hält. Daß es natürlich weit richtiger ist, wenn für das ganze Reich einheitliche Gesellenprüfungsordnungen (und auch einheitliche Meisterprüfungsordnungen) eingeführt werden, ist selbstverständlich. Für diese Einheitlichkeit ist der bekannte Fachlehrer Herr Kersten-Berlin bereits seit Jahren in Wort und Schrift eingetreten, leider bisher vergeblich.

Die Zentral-Kranken- und Begräbniskasse der Buchbinder und verwandten Geschäftszweige

hat die ersten drei Quartale des laufenden Jahres mit folgendem Rechnungsergebnis abgeschlossen:

Beitrageinnahme in Abt. B	285 768,95	Mt.
Beitrageinnahme in Abt. A	180 123,35	"
Extraktertrag (§ 24 Abs. 18)	24 455,10	"
Kapitalertragnis	13 344,25	"
Eintrittsgelder	494,-	"
Sonstige Einnahmen	463,63	"
Summa	504 649,28	Mt.
Bestand von 1927	267 344,48	"
Gesamtsumme	771 993,76	Mt.
Leistungen in Abt. B	280 446,75	Mt.
Leistungen in Abt. A	150 126,96	"
Persönliche Verwaltung	41 158,32	"
Sächliche Verwaltung	10 519,67	"
An den Invalidenfonds	24 455,10	"
Sonstige Ausgaben	721,66	"
Summa	507 428,46	Mt.
Vortrag auf das 4. Quartal	264 565,30	"
Gesamtsumme	771 993,76	Mt.

Abteilung Sterbekasse.

Beitrageinnahme usw.	37 284,50	Mt.
Kapitalertragnis	9 731,31	"
Summa	47 015,81	Mt.
Bestand von 1927	165 335,17	"
Gesamtsumme	212 350,98	Mt.
Leistungen	13 870,50	Mt.
Verwaltungskosten usw.	3 370,72	"
Summa	17 241,22	Mt.
Vortrag auf das 4. Quartal	195 109,76	"
Gesamtsumme	212 350,98	Mt.

Fonds nach § 24 Abs. 18.

Extraktertrag	24 455,10	Mt.
Kapitalertragnis	2 371,55	"
Summa	26 826,65	Mt.
Bestand von 1927	29 922,45	"
Gesamtsumme	56 749,10	"
Invalidenunterstützung	16 082,-	Mt.
Revisionsreisen usw.	640,50	"
Summa	16 722,50	Mt.
Vortrag auf das 4. Quartal	40 026,60	"
Gesamtsumme	56 749,10	Mt.

Von der Gesamteinnahme der Krankenkasse wurden verwendet: für Leistungen 85,32 Proz., für persönliche Verwaltungskosten 8,15 Proz., für sachliche Verwaltungskosten 2,08 Proz., für Ueberweisung an den Invalidenfonds 4,84 Proz. und für sonstige Ausgaben 0,14 Proz. Der Einnahme von 100 Proz. stand daher eine Ausgabe von 100,53 Proz. gegenüber.

Die Abteilung B verbrauchte von der reinen Beitrageinnahme allein für Leistungen 98,13 Proz., während in der Abteilung A nur 83,34 Proz. in Frage gekommen sind. Das Ergebnis des 3. Quartals hat also den Gesamtabschluss der verfloßenen neun Monate etwas günstiger gestalten können. In der Abteilung B ist das aber lediglich auf die ab 1. Juli 1928 zur Durchführung gekommene Beitragserhöhung von je 5 Pf. für die drei niederen und von je 10 Pf. für die zwei höheren Klassen zurückzuführen. Diese

ergab im 3. Quartal eine Mehreinnahme von 9189,70 Mt. und wird, wie zu erwarten, dazu beitragen, daß die Abteilung B das Jahr lediglich zufriedenstellend abzuschließen vermag. Die ab 30. Dezember 1928 in Kraft tretenden neuen Bestimmungen werden dafür sorgen, daß die Kasse in Zukunft nur in einem Ausmaße in Anspruch genommen werden kann, das in einem gerechten Verhältnis zu den geleisteten Beiträgen steht.

In der Sterbekasse wurden von der Gesamteinnahme verbraucht: für Leistungen 29,50 Proz., für persönliche und sachliche Verwaltungskosten usw. 7,17 Proz. und für Rücklagen zum Reservefonds 63,33 Proz. Die Leistungsausgaben der Sterbekasse verteilen sich: 1 Fall (Tod durch Unfall) 808 Mt., 22 Fälle je 404 Mt., 1 Fall 401 Mt., 1 Fall 398 Mt., 1 Fall 386 Mt., 2 Fälle je 350 Mt., 1 Fall 320 Mt., 1 Fall 287 Mt., 3 Fälle je 274 Mt., 2 Fälle je 230 Mt., 1 Fall 200 Mt., 1 Fall 100 Mt. und für zurückgezahlte Beiträge 100,50 Mt.

Die Mittel des Fonds wurden verwendet: für Invalidenunterstützung 59,95 Proz., für die sonstigen Zwecke des Fonds 2,38 Proz. und für Rücklagen 37,67 Proz.

An Krankmeldungen gingen einschließlich des vom Vorjahr verbliebenen Bestandes 5037 ein. Gesundmeldungen erfolgten 4692, so daß am Schluß des 3. Quartals ein Krankenbestand von 345 verblieben ist.

Die Zahl der Unterstützungslage betrug 170 548. G. 3.

Erfolgsloß für Papierfabrikation.

Der von Jahr zu Jahr zunehmende Holzverbrauch für die Papierfabrikation, dem die Wälder der Erde auf die Dauer nicht gewachsen sind, zwingt die Industrie immer mehr dazu, sich nach Ersatzstoffen umzusehen. So haben jetzt norwegische Papierfabrikanten diesbezügliche Versuche mit der Verarbeitung von Halfagras aus Tunis gemacht, die zur Zufriedenheit ausfielen. Infolgedessen wurde eine norwegische Studienkommission nach Tunis entsandt, um die Möglichkeit der dauernden Versorgung der norwegischen Papierindustrie mit Halfagras aus Tunis, Ägier und Marokko zu untersuchen.

Steuern, Soziallasten und Kapitalbildung.

Artikel ohne tiefere sachliche Gründe.

Es ist erstaunlich, mit welcher Beharrlichkeit Begriffe und Gedanken — vor allem falsche — immer und immer wiederholt werden, wenn damit ein bestimmter Zweck verfolgt werden soll. Solche immer wiederkehrenden Worte sind z. B. „die hohen Belastungen durch den Staat und für soziale Zwecke“. In jedem Geschäftsbericht und in jeder Rede, die ein Wirtschaftsmensch hält, findet man tollkühner die Worte von den hohen steuerlichen und sozialen Belastungen. In der „Frankfurter Zeitung“ wurde vor einiger Zeit auf diese Art des ewigen Kritisiertens ohne tiefere sachliche Gründe mit folgenden treffenden Worten eingegangen:

„Der Feld-, Wald- und Wiesen-Geschäftsbericht der deutschen Aktiengesellschaft, in dem so gut wie nie die Klage über die Steuerlast fehlt, macht sich die finanzpolitische Argumentation gewöhnlich zu leicht. Er fragt nicht so sehr danach, ob der Staatsfinanzbedarf wirklich so hoch ist, ob die Staatseinnahmen rationell verwendet werden, an welchen Stellen und wieviel gespart werden könnte, an welchen anderen Stellen dafür aber wichtige Bedürfnisse der Volksgemeinschaft vom Staat noch nicht genügend befriedigt sind. Er fragt, mit anderen Worten, nicht danach, ob Kollektivbedarf und Individualbedarf optimal gegeneinander abgewogen sind, er kümmert sich auch selten darum, ob die Gesamtlast im Ernst wirtschaftlicher und gerechter verteilt wäre, wenn man für die Kapital- und Unternehmungsein-

kommen Erleichterungen schaffen und dafür den durch Lohnabzug, indirekte Steuern und Zölle ohnehin außerordentlich belasteten Massen weitere Bürden auferlegen würde. Der gewöhnliche Geschäftsbericht amet meist nicht diesen Geist staatsbürgerlichen Gemeinfinns und finanzpolitischen Verantwortungs-bewußtseins, sondern quittiert jede starke Beeinträchtigung der Ertragnisse (ohne die es nun einmal nicht geht) mit Mißvergügen, auch wenn der verbliebene Gewinn gar nicht gering ist.“

Das genannte Blatt verweist dann darauf, wie sich trotz der Belastung durch Abgaben und Steuern die Kapitalbildung entwickelt hat:

„... wenn dennoch die Kapitalbildung sich wenigstens im Jahre 1927 dem Vorkriegsumfange genähert hat, so muß das als eine erstaunliche Leistung angesehen werden. Es ist danach schwerlich noch am Plage, verallgemeinernd über einen Mangel an Sparinn in der Bevölkerung zu klagen. Zwar ist es einstellten wohl nicht möglich, den Umfang der Kapitalbildung halbwegs exakt zu bestimmen und wenn wir ihn in anderem Zusammenhang für 1927 auf Grund vorkrieglicher Ueberlegungen auf mindestens 9 Milliarden (die Reichskredit-Anst. auf 7,6 Milliarden RM.) an-gaben, so hat das in der Hauptsache nur Veranschauligungswert.“

Die „Frankfurter Zeitung“ weist dann auf das Anwachsen der Spareinlagen hin, die einen beträchtlichen Umfang angenommen haben und dem Zuwachs in der Vorkriegszeit nicht viel nachstehen. Dann heißt es weiter:

„Ganz dieselbe Sprache redet die Emissionsstatistik, die den Sparprozeß von seiner anderen Seite beleuchtet. Im Jahre 1926 wurden nach dem Ergebnis der Stempelstatistik 4176 Millionen RM. Aktien und Obligationen im Inland abgesetzt, 1927 noch etwas mehr: 4320 Millionen RM. gegen 3696 Millionen RM. im Durchschnitt der Jahre 1907 bis 1913.“

Diese ungeheuren Summen sind an die Börse geflossen, sie stammen sicher nicht von Arbeitern und Angestellten. Den Worten der „Frankfurter Zeitung“ braucht man wenig hinzuzufügen. Sie stammen von einem bürgerlichen Blatt, das durchaus nicht in dem Geruch steht, allzu feindlich gegen das Kapital eingestellt zu sein. Aber selbst bürgerliche Schriftsteller kommen zur Ueberzeugung, daß die Öffentlichkeit auf die Dauer nicht nach dem Motto behandelt werden kann: „Verne klagen ohne zuleiden!“

Die bei den letzten Lohnverhandlungen mitwirkenden Vertreter der Arbeiterschaft haben die hier kritisierten Klagen der Unternehmer über allzustarke steuerliche und soziale Belastung bis zum Ueberdruß über sich ergehen lassen müssen: Speziell die Unternehmer der Kartonnagenbranche waren Meister auf diesem Gebiet, womit nicht gesagt sein soll, daß unsere anderen Unternehmerrgruppen weise Zurückhaltung geübt hätten. Auch sie haben ihr möglichstes getan, um durch solche Jeremiaden einen Druck auf die Lohnhöhe auszuüben. Hoffentlich nehmen sie von den Auslassungen der bürgerlichen „Frankfurter Zeitung“ Kenntnis und ziehen daraus die Lehre, daß notwendige andere Ausgaben der Betriebe einen Einfluß auf die Entlohnung nicht haben können und dürfen, und daß es vor allem nicht gerade im Ansehen der Unternehmer selbst liegt, an notwendigen Erscheinungen des öffentlichen Lebens — und das sind Steuern und soziale Belastungen — Kritik ohne tiefere sachliche Gründe zu üben, wie die „Frankfurter Zeitung“ so richtig sagt.

Für unsere Betriebsräte

Ernte.

Reif steht das Korn. Die Winde schweigen.
Die Grille zirpt im Halmenmeer.
Die goldig gelben Ähren neigen
Sich fruchtgeschwellt und segenschwer.
Die Schnitter und die Schnitterinnen
Zieh'n erntefreudig schon aufs Feld
Wohlan, jetzt kann die Mahd beginnen,
Wenn sich nur gut das Wetter hält!

Sie werken fleißig wie die Bienen
Vom Morgen bis zum Abendrot,
Der Erde, der sie schaffend dienen,
Entringen sie das liebe Brot.
Der Atem fliegt. Die Pulse klopfen.
Die Sonne brennt. Die Senje blüht.
Wie rinnt der Schweiß in heißen Tropfen!
Wie sind die Hände wundgeritzt!

Doch, die das Brot den andern schaffen,
Dermüssen oft das Brot im Schrank.
Die täglich ihre Muskeln straffen,
Sind oft vor Hunger siech und krank.
Sie müssen leiden, müssen darben
In Bitternis und Harm und Groll,
Denn der Profit bekränzt die Garben
Mit Wucherpreis und Wucherzoll.

Victor Kallnowski.

Die Arbeitsgerichtsbehörden.

Mit dem Inkrafttreten des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 23. Dezember 1926 haben die Arbeitsgerichtsbehörden am 1. Juli 1927 ihre Tätigkeit aufgenommen. An diesem Tage bestanden im Deutschen Reich neben dem Reichsarbeitsgericht 80 Landesarbeitsgerichte und 527 Arbeitsgerichte. Sie fanden ein recht reiches Arbeitsfeld vor, denn nach dem jetzt erschienenen Geschäftsbericht blieben von dem in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1927 anhängig gemachten 164 618 Streitigkeiten nur 17,2 Proz. unerledigt. Von den zu Ende geführten 136 264 Sachen fanden ihre Erledigung

55 800 Sachen	= 41,0 Proz.	durch Vergleich,
29 262 "	= 21,5 "	" Zurücknahme d. Klage,
23 908 "	= 17,5 "	" Endurteil,
16 874 "	= 12,4 "	" Verläumdisurteil.

Der restliche kleine Teil wurde durch Anerkenntnis oder andere Entscheidung erledigt. Die meisten Klagesachen wurden also durch einen Vergleich zu Ende geführt.

Da für die Arbeiterschaft die Schnelligkeit des Verfahrens von größter Bedeutung ist, interessieren uns auch die diesbezüglichen Feststellungen. Danach verging von den durch Endurteil erledigten 23 908 Sachen bis zur Verkündung des Urteils eine Zeit von weniger als 1 Woche . . . in 1488 Fällen = 6,2 Proz.

1 bis 2 Wochen . . .	5912	= 24,7
2 Wochen bis 1 Monat . . .	9297	= 38,9
1 bis 3 Monate . . .	6262	= 26,2
3 Monate und länger . . .	949	= 4,0

Der Wert des Streitgegenstandes tag bei

31 601 Klagen	= 19,2 Proz.	bis 20 Mf.
46 804 "	= 28,4 "	20— 60 "
28 982 "	= 17,6 "	60—100 "
34 109 "	= 20,7 "	100—300 "

Bei 86 Proz. aller Streitigkeiten ging also der Wert des Klageobjektes nur bis 300 Mf.

Erwähnt sei noch, daß durch die Zusammenlegung der Gewerbe- und der Kaufmannsgerichte die Zahl der Arbeitsgerichtsbehörden um mehr als die Hälfte zurückgegangen ist. Während vor dem 1. Juli 1927 insgesamt 582 Gewerbegerichte, 339 Kaufmannsgerichte und 260 arbeitsgerichtliche Kammern der Schlichtungsausschüsse bestanden, sind nun an deren Stelle die oben erwähnten Arbeitsgerichtsbehörden getreten. mk.

Rechtzeitige und vollzählige Ladung ist Voraussetzung für die Gültigkeit von Betriebsratsbeschlüssen.

Wie das Reichsarbeitsgericht in einem Beschlusse vom 1. Februar 1928 Nr. RABRB. 16/27 in Auslegung des § 32 des Betriebsratengesetzes festgestellt hat, kann ein gültiger Betriebsvertretungsbeschluss nur zustande kommen, wenn alle Betriebsvertretungsmitglieder nicht nur vollzählig, sondern auch rechtzeitig unter Angabe der Beratungsgegenstände zu der maßgebenden Sitzung geladen worden sind. Nach der gleichen Entscheidung des Reichsarbeitsgerichtes steht auch den Arbeitsgerichten im Beschlussverfahren bei Streitigkeiten über die Gültigkeit von Betriebsvertretungsbeschlüssen eine Nachprüfungsbeugnis in bezug darauf zu, ob sämtliche zugehörigen Betriebsratsmitglieder ordnungsgemäß und rechtzeitig geladen sind. So hat das Reichsarbeitsgericht in dem vorerwähnten Beschlusse, und zwar im wesentlichen mit folgender Begründung, die Wahl eines Betriebsausschusses wegen verspäteter Ladung einzelner Betriebsratsmitglieder für ungültig erklärt. — Das Reichsarbeitsgericht sagt:

„Es ist nicht zweifelhaft, daß auch die Wahl des Ausschusses eines Bezirksbetriebsrates und seiner Vorstehenden angefochten werden kann. Die Anfechtung ist vom Arbeitsgericht mit Recht für begründet erachtet worden. Sie greift schon deshalb durch, weil zu der Sitzung, in der die maßgebend gewordene Abstimmung stattfand, ein Mitglied des Bezirksbetriebsrates nicht ordnungsmäßig geladen war. Nach § 59 Abs. 3, verbunden mit § 30 Abs. 1 der Betriebsräteverordnung, kann ein gültiger Beschluss des Bezirksbetriebsrates nur gefaßt werden, wenn alle Mitglieder unter Mitteilung des Beratungsgegenstandes geladen worden sind. Dielem Erfordernis ist erst dann genügt, wenn die Ladungen den Mitgliedern nicht nur zugestellt, sondern auch so früh zugestellt sind, daß diese unter regelmäßigen Umständen zur Sitzung erscheinen können. Der Zweck der Ladung, die Mitwirkung der Mitglieder der Betriebsvertretung bei dessen Beschlüssen sicherzustellen, wäre nicht erreichbar, wenn nur die Ladung und nicht auch ihre Rechtzeitigkeit die Voraussetzung für die Beschlussfähigkeit bildete.“

Das Recht des Betriebsrats im Aufsichtsrat.

Vor dem Mannheimer Arbeitsgericht wurde dieser Tage auf Antrag eines Betriebsrates eine Entscheidung in der Frage der Erteilung von Auskünften gegenüber den Betriebsräten (§ 72 BRG.) gefaßt, deren Bedeutung schon dadurch erkennbar wird, daß die Sprungrevisoren beim Reichsarbeitsgericht (d. h. also unter Umgehung der landesarbeitsgerichtlichen Instanz) als zulässig erklärt wurde.

Auf Grund der Bestimmungen des Betriebsratengesetzes (§ 72) hatte der Betriebsrat der genannten Firma die Vorlage einer Betriebsbilanz gefordert. Die Firma glaubte dieser Aufforderung dadurch genügend nachzukommen, daß sie dem Betriebsrat die zur Veröffentlichung vorgesehene Betriebsbilanz übergab. Der Betriebsrat verlangte hierauf über eine Anzahl von Konten,

wie über die Höhe der Gehälter des Vorstandes, der Angestellten, der Steuern, der Höhe von sozialen Aufwendungen, Pensionen, Provisionen usw. nähere Auskunft. Die Firma weigerte sich, dem Verlangen nachzukommen, indem sie sich auf den § 2 des Betriebsbilanzgesetzes berief („eine Verpflichtung zur Vorlage von Unterlagen besteht nicht“). Weiter machte sie in der Verhandlung vor dem Arbeitsgericht geltend, daß der Antrag verspätet gestellt sei.

Der Einwand der Firma wurde vom Gericht nach Vorlage des Sitzungsprotokolls des Betriebsrates als unbegründet erachtet. Die gesetzliche Bestimmung, daß die Betriebsbilanz spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen bzw. zu erläutern sei, wende sich offensichtlich an den Unternehmer, um der Betriebsvertretung möglichst bald einen Einblick in den Gang der Geschäfte und in die Entwicklung des Unternehmens zu ermöglichen. Das Gesetz sagt nicht, daß das Verlangen nur innerhalb sechs Monaten gestellt werden kann. Auch die Entstehungsgeschichte des § 72 BRG. spreche gegen die Auslegung.

Der Betriebsrat ist an die sechsmonatige Frist nicht gebunden. Er kann von seinem Recht auch noch später Gebrauch machen. Die Frage nach der zeitlichen Reichweite muß nach den allgemeinen Grundsätzen des öffentlichen Rechts beantwortet werden, da es sich bei dem Vorlegungsanspruch zweifellos um einen öffentlich-rechtlichen Anspruch handelt.

In Prüfung des Antragsinhaltes stellte das Mannheimer Arbeitsgericht zunächst fest, daß das Betriebsbilanzgesetz wegen seiner unklaren Fassung der Auslegung und praktischen Handhabung die größten Schwierigkeiten bietet. Das sei die Folge davon, daß der von der Regierung dem Reichstag vorgelegte Entwurf durch Einarbeitung einer Reihe von Anträgen, die von verschiedenen Interessengruppen gestellt wurden, starke Veränderungen erfuhr, und deshalb die einzelnen Einhaltungen nicht vollständig aufeinander abgestimmt sind.

Das Zustandekommen des Betriebsbilanzgesetzes wurde an Hand der Gesetzesmaterialien eingehend erörtert und das Gericht kam auf Grund dieser Materialien und der Entscheidungsgeschichte zu dem Ergebnis, daß bei den zur Bilanzveröffentlichung gezwungenen Gesellschaften der Betriebsrat Auskünfte verlangen kann, die ein pflichtbewußter Vorstand den nächstinteressierten — den Aktionären und auch den Aufsichtsratsmitgliedern — vorenthalten muß, daß aber der Betriebsrat nur darauf Anspruch hat, die tatsächlichen Endzahlen von den tatsächlich geführten Buchhaltungskonten, aus denen die Bilanz gebildet wird, zu erfahren.

Diese Bevorzugung gegenüber den Aktionären habe ihren guten Grund. Denn gerade im Aufsichtsrat habe heute häufig die Konkurrenz, umgeben durch das mit Strafordrohung ausgestattete Schweigegebot an den Betriebsrat, ihre Vertretung. Wie liberhaupt in der Zeit des Hochkapitalismus und der ausgedehnten Konzernbildung das im Aufsichtsrat und durch die Großaktionäre vertretene Großkapital in vielen Fällen am Bestand des einzelnen Unternehmens in weit geringerem Maße interessiert ist als die bodenständige Arbeiterschaft, die ihre Interessen nicht in gleicher Weise verlagern kann wie das Kapital.

Das Arbeitsgericht erkannte darum die Berechtigung des Antrages an und verpflichtete die Antragsgegnerin, dem Betriebsrat zur Erläuterung der Position „Generalunterschied“ der Bilanz und der „Gewinn- und Verlustrechnung“ die verlangten Angaben zu machen. ed.

Gelesene Nummern

der »Buchbinder-Zeitung«
gibt man an seine un-
organisierten Kollegen weiter

Lohntüten aufbewahren!

Viele Kolleginnen und Kollegen glauben, daß sie nach Empfang ihres Lohnes die Lohntüten nicht aufzubewahren brauchen. Sie geben sich oft damit zufrieden, wenn nach ihrer Meinung der Lohn stimmt, sie beachten die Lohntüten im übrigen sehr wenig. Im eigenen Interesse und um sich vor jeglichen Nachteilen zu schützen, sollte aber jedermann die Lohntüten aufbewahren.

Man kann es fast bei jeder Verhandlung vor dem Arbeitsgericht feststellen, wie notwendig als Beweismittel die Lohntüte ist. Sie ist sogar in vielen Fällen das einzige Beweismittel. Vor allem ist das der Fall bei Lohnforderungen, deren Nachzahlung man verlangt, und der Arbeitgeber behauptet, die verlangte Lohnsumme gezahlt zu haben. Dann ist der Kläger beweispflichtig. Kann er seine Lohntüten für die empfangenen Lohnsummen vorzeigen, aus denen zugleich die Dauer seiner Arbeitswochen, die Abzüge für Steuern, die empfangenen oder nicht erhaltenen Zuschläge für Ueberstunden usw.

einwandfrei hervorgehen, dann ist damit eine erheblich erfolgreichere Durchführung einer Klage gewährleistet. Sie macht zeitraubende und zum Teil sehr ungewisse Zeugenvernehmungen nicht nötig, bei denen allein der Betriebsvertreter als der bewanderte Rechtsvertreter der Arbeiter gewöhnlich alle Mühe hat, den Sachverhalt genügend beweisträftig aufzuklären. Bei dem Empfang der Lohntüten achte man darauf, daß auf diesen das Wochendatum vermerkt ist.

Auf jeden Fall sollte also jeder im eigensten Interesse die Lohntüten aufbewahren, da sie in Streitfällen nicht nur vor Nachteilen schützen, sondern auch viel Arbeitskraft und Mühe der gewerkschaftlichen Vertretung ersparen. Vor allem aber muß jeder beim Empfang seines Lohnes überhaupt auf eine Abrechnung dringen, aus der jederzeit ersichtlich ist, was ihm an Lohn ausgehändigt wurde und wofür man ihm die Abzüge einbehält. —

Die Stellung des Betriebsratsmitgliedes im Betrieb.

Die Schlechterstellung eines Arbeitnehmers wegen seiner Eigenschaft als Betriebsvertretungsmitglied ist rechtswirksam nicht zulässig. Das in einer Akkordkolonne tätige Betriebsvertretungsmitglied behält bei notwendiger Arbeitszeitverräumnis infolge Ausübung von Betriebsratsstätigkeit den Anspruch auf den Akkordverdienst. Der niedrigere Zeitlohn kommt als Entschädigung für derartig verräumte Arbeitszeit nicht in Betracht. Reichsarbeitsgericht, Urteil vom 10. August 1928. RRG. 76/28.)

Aus den Entscheidungsgründen:

Die Revision ist unbegründet. Unter den Parteien ist lediglich streitig, ob der Kläger für die durch seine Tätigkeit als Betriebsratsmitglied verräumte Arbeitszeit Zahlung desjenigen Akkordlohnes verlangen kann, der an diesem Tage für die verräumte Arbeitszeit im Durchschnitt auf jeden Mann seiner Akkordgruppe entfallen ist oder ob er sich mit dem geringeren Zeitarbeiterlohn begnügen muß. Das Berufungsgericht hat, von der Bestimmung des § 35 Satz 2 BRG. ausgehend, daß notwendige Verräumnis von Arbeitszeit eine Minderung der Entlohnung nicht zur Folge haben dürfe und in der Erwägung, daß der Kläger, wenn er an der Arbeit teilgenommen hätte, voraussichtlich denjenigen Betrag verdient haben würde, der an dem in Frage kommenden Tage auf jeden Mann seiner Akkordgruppe entfallen ist, angenommen, daß der Kläger für die verräumte Arbeitszeit Anspruch auf den Akkordlohn hat. Diese Auffassung wird von der Revision zu Unrecht als rechtsirrig bekämpft. Nach § 35 BRG. soll das Betriebsratsmitglied, da es seine Pflichten ehrenamtlich erfüllt, auf der einen Seite keinen Vorteil durch die Ausübung dieser Tätigkeit haben, auf der anderen Seite aber auch keinen Nachteil dadurch erleiden, vielmehr den Anspruch auf den gleichen Arbeitslohn haben, den es gehabt haben würde, wenn es während der in Frage kommenden Zeit gearbeitet hätte. Mit absoluter Genauigkeit wird sich die Höhe des Lohnes, den der Kläger verdient haben würde, naturgemäß nicht errechnen lassen. Man wird aber der Wirklichkeit am nächsten kommen, wenn man entweder den Verdienst am Vortage zugrunde legt, sofern die Verhältnisse unter denen das Betriebsratsmitglied an dem in Frage kommenden Tage gearbeitet haben würde, die gleichen geblieben sind, oder wenn man den Verdienst der Akkordgruppe an dem in Frage kommenden Tage selbst zugrunde legt oder unter Umständen beide Maßstäbe miteinander verbindet. Im vorliegenden Falle hat das Landesarbeitsgericht den Verdienst zugrunde gelegt, den die Akkordgruppe an dem in Frage kommenden Tag gehabt hat, und angenommen, daß der Kläger an diesem Tage den gleichen Verdienst gehabt haben

würde, wenn er in der Kolonne mitgearbeitet haben würde. Die Beklagte hat auch selbst nicht geltend gemacht, daß etwa infolge des Ausfalles des Klägers an diesem Tage entweder ohne Zuziehung eines Ersatzmannes die Leistung der Arbeitskolonne besonders hoch gewesen sei, oder daß infolge der Zuziehung eines Ersatzmannes die Leistung eine höhere geworden sei, als wenn der Kläger mitgearbeitet hätte. Die Zahlung des reinen Zeitlohnes, wie sie von der Revision erstrebt wird, würde vorliegend zu einer nach § 35 BRG. unzulässigen Benachteiligung des Klägers führen. Denn unbestritten betrug der Zeitlohn nur 0,65 Mt. für die Stunde, während auf die der Akkordgruppe des Klägers angehörigen Arbeiter an dem in Frage kommenden Tage ein Akkordlohn von 1,25 Mt. für die Stunde entfallen ist und nach der einwandfrei getroffenen tatsächlichen Feststellung des Landesarbeitsgerichts auch der Kläger diesen Lohn verdient haben würde. Es kommt nicht, wie die Revision meint, darauf an, einen allgemeinen Wertmesser zugrunde zu legen, um ein Entgelt zu finden, damit eine Minderung der Entlohnung im Sinne des § 35 BRG. nicht statfinde. Es hängt vielmehr, wie das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, von der Lage des Einzelfalles ab, ob und in welcher Höhe die Entlohnung des Betriebsratsmitgliedes zu bemessen ist, so daß eine Benachteiligung nicht stattfindet. Es mag sein, daß die Bemessung unter Umständen im Einzelfalle auf Schwierigkeiten stoßen wird; indessen sind diese Schwierigkeiten nicht unüberwindlich, insbesondere geben die Arbeitsverhältnisse beim Gruppenakkord genügend Anhaltspunkte, um der Lage des Einzelfalles Rechnung tragende tatsächliche Feststellungen zu treffen, wie dies durch das Berufungsgericht in rechtlich zu beanstandender Weise geschehen ist.

(Aus „Arbeitsrechts-Praxis“, November 1928.)

Zur Verletzung von Betriebsratsmitgliedern auf einen anderen Arbeitsplatz bedarf es der Zustimmung der Betriebsvertretung.

Nach § 96 BRG. bedarf der Unternehmer zur Verletzung eines Betriebsratsmitgliedes nach einem anderen Arbeitsplatz der Zustimmung der Betriebsvertretung. Die Schlichtungsausschüsse haben sich allgemein auf den Standpunkt gestellt, daß bei Verletzungen innerhalb des Betriebes die Zustimmung der Betriebsvertretung nicht erforderlich ist. Durch diese Einstellung der Schlichtungsausschüsse war es den Unternehmern möglich, ein ihnen nicht genehmes Betriebsratsmitglied zu maßregeln und nach einem anderen, schlechteren Arbeitsplatz zu versetzen. Der § 96 BRG. unterlag zwar den Unternehmern und ihren Vertretern, die Arbeiter in der Ausübung des Wahlrechts zu den Betriebsvertretungen oder in der Uebernahme und Ausübung der gesetzlichen Betriebsvertretung zu beschränken oder sie deswegen zu benachteiligen. Ein solcher Nachweis für einen derartigen Verstoß ist allerdings nicht leicht erbracht.

Kann man nachweisen, daß ein Verstoß gegen § 95 BRG. vorliegt, dann kann die Verletzung auf Grund des § 134 BRG. angefochten werden. Dieser Paragraph lautet:

„Ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, ist nichtig, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.“

Wenn die Verletzung eines Betriebsratsmitgliedes gegen den § 95 BRG. verstößt, dann ist sie nach § 134 BRG. nichtig. Wird ein Mitglied der Betriebsvertretung ohne Zustimmung der Betriebsvertretung nach einem anderen Arbeitsplatz versetzt und diese Verletzung stellt sich als ein Verstoß gegen § 95 BRG. dar, dann kann der Unternehmer nach § 99 BRG. mit Geldstrafe oder mit Haft bestraft werden. In den allerersten Fällen wird von einer Betriebsvertretung ein Strafantrag gegen den eigenen Arbeitgeber gestellt und unterschrieben werden, denn der Angezeigte wird dann nicht eher ruhen, bis er diese Betriebsvertretung zur Strecke gebracht hat. Es bleibt nur der Weg übrig, bei einer ohne Zustimmung der Betriebsvertretung vorgenommenen Verletzung innerhalb des Betriebes die Differenz des Lohnes, die zwischen dem Lohn der alten und der neuen Arbeitsstelle liegt, mit der Begründung einzufordern, daß die Verletzung einen Verstoß gegen § 95 BRG. darstellt und deshalb nach § 134 nichtig ist.

Mehr Vorsicht bei Anträgen auf Wiedereinstellung Entlassener.

Bei so mancher Klage vor dem Arbeitsgericht beobachten wir, daß sie erfolglos ist, da die Voraussetzungen nicht gegeben waren. S. B. ist es notwendig, daß der Betriebs- oder Arbeiterrat, bevor er eine Klage wegen Wiedereinstellung eines entlassenen Kollegen einreicht, eine Verständigung mit dem Unternehmer herbeiführt. Der Betriebs- oder Arbeiterrat muß innerhalb der vorgeschriebenen Frist von fünf Tagen, die der Entlassene zum Einspruch gegen seine Entlassung hat, eine Sitzung abhalten, dem Unternehmer hiervon Mitteilung machen, und ihm sagen, um was es sich handelt. Es muß in dieser Sitzung versucht werden, wenn der Arbeiterrat die Entlassung als eine unbillige Härte ansieht, eine Einigung mit dem Unternehmer herbeizuführen. Gelingt diese Verständigung nicht, dann erst ist der Weg zur Klage frei. Der Arbeiterrat hat über die stattgegebene Sitzung ein Protokoll aufzunehmen, das mit der Klageschrift dem Arbeitsgericht eingereicht wird. Verfümt der Betriebs- oder Arbeiterrat diese vorgeschriebenen Verständigungen, dann trägt der Entlassene den Schaden.

Wir können hier mit einem Beispiel dienen: Ein Kollege, der in L. 4 1/2 Jahre beschäftigt war, wurde wegen angeblichem Arbeitsmangel entlassen. Tatsächlich aber war genügend Arbeit vorhanden und kurz vor der ausgesprochenen Kündigung waren Arbeiter eingestellt worden und auch nach der erfolgten Entlassung sind weitere Einstellungen erfolgt. Der Betriebsrat reichte eine Klage beim Arbeitsgericht ein und ließ diese durch den Vorsitzenden des Ortsausschusses vertreten. In dem stattgekommenen Termin machte die Firma Gründe geltend, die zurücklagen und die bei der erfolgten Entlassung nicht zum Ausdruck gebracht worden waren. Das Gericht setzte einen neuen Termin an. In diesem wurden Zeugen vernommen und es wurde festgestellt, daß die vorgelegten Behauptungen schon längere Zeit zurückliegen und daher als Entlassungsgründe nicht herangezogen werden konnten. Der Entlassene als der einzige Ernährer seiner Mutter, der nur der Laune eines Abteilungsleiters wegen zur Entlassung gekommen war, hatte auf Wiedereinstellung oder 1200 Mark Entschädigung geklagt. Das Gericht trat erst jetzt in eine Prüfung ein, ob der Antrag auf Grund des § 94 durch den § 86 des BRG. seine Deckung findet. Der Betriebsrat gab dabei zu, daß nur der Obmann des Arbeiterrates und nicht der gesamte Betriebsrat die Verhandlung mit dem Unternehmer geführt hatte. Wegen dieser Unterlassung wurde die Klage kostenpflichtig abgewiesen. Wie hieraus zu ersehen ist, ist dem in Frage kommenden Kollegen ein großer Schaden entstanden, da der Arbeiterrat seine Aufgabe nicht formgerecht erfüllt hat.

Das diene zur Mahnung.

F. K.

internationales.

Die Lehrlingsverhältnisse in Norwegen.

Die Arbeitsverhältnisse der Lehrlinge im Buchbinderhandwerk Norwegens waren bis vor einigen Jahren vollständig unregelmäßig. Im Jahre 1920 wurde der erste Versuch unternommen, wenigstens die Entschädigung für die Lehrlinge auf eine sichere Grundlage zu stellen. Die Verhandlungskommission der Meister stimmte einem Vorschlag zu, den Lehrlingen eine von Jahr zu Jahr steigende Entschädigung zu gewähren; doch ist diese Vereinbarung niemals zur Durchführung gekommen, trotzdem diese mehrmals versprochen wurde. Im Jahre 1922 wurde die Vereinbarung durch Schiedsspruch wieder aufgehoben und damit der tatsächliche Zustand nur legalisiert. Seitdem bestimmen die Meister wieder selbstherrlich über ihre Lehrlinge, soweit nicht durch die norwegische Unternehmervereinigung bestimmte Vorschriften erlassen sind.

Am meisten wird darüber geklagt, daß der Besuch der Fachschule in der freien Zeit der Lehrlinge erfolgen muß und keinerlei Ausbildungsplan vorhanden ist. Da infolge des zähen Widerstandes der Meister nicht daran zu denken ist, daß durch freie Vereinbarungen eine angemessene Regelung zustande kommt, erhebt unser Bruderverband die Forderung, die Ausbildung der Lehrlinge durch Aenderung der einschlägigen Gesetze sicherzustellen.

Die neuen Mindestlöhne in Norwegen.

Zu den auch in Nr. 46 der „Buchbinder-Zeitung“ wiedergegebenen Mindestlöhnen in Norwegen bringt unser norwegisches Bruderorgan nachträglich einige Richtigstellungen. Diese beziehen sich auf die letzten beiden Absätze des oben erwähnten Berichts; die Abweichungen betragen in drei Fällen 2 Proz. nach oben und in drei Fällen 2 Proz. nach unten.

Dänemark.

Müssen verheiratete Frauen arbeiten? Unter dieser Überschrift verlangt unser dänisches Bruderblatt die Prüfung der Frage, wie es möglich sei, die Berufsarbeit der verheirateten Frau einzudämmen. U. a. wird dabei ausgeführt, daß es wohl zu verstehen ist, wenn Frauen im ersten Jahre der Ehe noch im Beruf mitarbeiten, um die bei Errichtung des Hausstandes gemachten Schulden möglichst rasch abzarbeiten und daß auch sonst für die verheiratete Frau die Notwendigkeit vorliegen könne, beruflich tätig sein zu müssen. Doch sei trotz allem die Zahl der verheirateten arbeitenden Frauen so groß, daß man annehmen müsse, viele von ihnen könnten einen Arbeitsplatz für Kollegen und unverheiratete Kolleginnen frei machen. Da die verheirateten Kolleginnen aufgefordert werden, an der gleichen Stelle ihre Ansicht oder ihre Gründe zu äußern, darf auf eine fruchtbringende Diskussion gerechnet werden, von der gelegentlich Proben gebracht werden sollen.

Ausstellung moderner schwedischer Buchkunst in Oslo.

Das seit einiger Zeit bemerkbare steigende Interesse für Handwerkskunst hat einige führende schwedische Firmen veranlaßt, in Oslo eine Ausstellung moderner Bucheinbände zu veranstalten. Die Ausstellung wird in unserem norwegischen Bruderorgan sehr beifällig beurteilt.

Berichte.

Kaufbeuren. Unser treuer Kollege **Fritz Schropp** wurde uns nach längerer Krankheit durch den Tod entzogen. 33 Jahre war er als Papier-schneider in der hiesigen Kunststadt beschäftigt. Wir betrauern in ihm einen tüchtigen Kollegen, der jederzeit treu zum Verbands hielt und viele Jahre den Posten eines Kassierers versah. Wir bewahren dem stets treuen Kollegen ein dankbares Gedächtnis über das Grab hinaus.

Altenburg. Wir warnen vor dem Buchbinder **Franz Recht** geboren am 29. Dezember 1902 in **Ulm a. d. Donau**. Er hat sich Mitte September, ohne zu arbeiten, kurze Zeit hier aufgehalten und während dieser Zeit unter falschen Angaben verschiedenes erschwandelt. Dem Kassierer unserer Zahlstelle legte er die Bitte um einen Reisevorschuß von 10 Mark vor, angeblich, um seine in Zittau wohnenden Verwandten besuchen zu können. Er wolle das Geld sofort wieder zurücksenden. Diesen Betrag hat er dann auf dieses Versprechen hin erhalten. Recht hat bis heute nichts von sich hören lassen und fordern wir ihn auf, seinen Verpflichtungen unserer Zahlstelle gegenüber nachzukommen. Alle Zahlstellen und Gauverwaltungen bitten wir, beim Auftauchen Rechts uns zu benachrichtigen. (Und solche Geschichten passieren immer noch trotz unserer andauernden Warnungen? D. R.)

Barmen-Elberfeld. Der Besuch unserer Generalversammlung vom 19. November war ein guter. Kollege **Künfert** eröffnete die Versammlung mit einer kurzen Ansprache, in der er des leider zu früh verstorbenen Kollegen **Groenhoff** gedachte. Kollege **Grünen** gab den Geschäftsbericht. Er bedauerte, daß bei den Wahlen zum Verbandsbeirat die Beteiligung unserer Zahlstelle sehr schlecht gewesen ist, und wünscht, daß in dieser Beziehung in Zukunft eine Besserung eintreten möge. Für den **Gau Rheinland-Westfalen** sind die Kollegen **Sperling-Dortmund** als Beiratsmitglied und **Klimm-Köln** als Stellver-



Kolleginnen und Kollegen! Väter und Mütter!

Eure gewerkschaftliche Pflicht ist noch nicht erfüllt, wenn ihr nur selbst der Organisation angehört. Eure Pflicht ist es, die erwerbstätigen Familienangehörigen, besonders auch die in der Heimarbeit Beschäftigten, der zuständigen Gewerkschaft zuzuführen.

Eure im Lehrverhältnis sich befindlichen Söhne und Töchter gehören in die Jugendabteilung des zuständigen Verbandes.



treter gewählt worden. Weiter machte **Grünen** die Mitteilung, daß sich die „**Elberfelder Briefumschlagfabrik**“ dem Reichstasch unterwerfen muß mit der Maßgabe, daß die mit dem hiesigen Arbeitgeberverband vereinbarten Löhne zu zahlen sind. Die **Firma** hat sich inzwischen dem hiesigen Arbeitgeberverband angeschlossen. — Die Arbeitslosigkeit ist in Anbetracht der gegenwärtigen Zeit in unserem Beruf ziemlich groß. Obwohl die Biffer der Erwerbslosen im allgemeinen zurückgegangen, ist immer noch ein großer Teil der Kollegen und Kolleginnen auf Unterstützung angewiesen. — Kollege **Mehler** gab dann den Kassierbericht. Allein durch die Aufwertung unserer Spareinlage bei der Konsum-Gesellschaft „**Vorwärts-Freizeit**“ konnten 2519,93 Mark als Einnahme für die Lokalkasse gebucht werden. Zur Mitgliederbewegung forderte **Mehler** alle Funktionäre und die Anwesenden auf, es als ihre Pflicht zu betrachten, fortgesetzt für den Verband zu werben. Aus dem neuen Verbandsstatut erläuterte er die einzelnen Unterstützungseinrichtungen, die durch den letzten Verbandstag in **Düffeldorf** in großzügiger Weise ausgebaut wurden.

Der 2. Punkt der Tagesordnung war einem Filmvortrag der „**Volksfürsorge**“ vorbehalten. Die einführenden Worte des Genossen **Schneider** sowie die Vorführung selbst fanden ungeheilten Beifall.

Unter „**Berichtedes**“ entspann sich eine lebhafteste Debatte über die Verlegung des Gauoffices von **Elberfeld** nach **Köln**. — Kollege **Grünen** wies auf eine Filmvorführung des Städtischen Gesundheitsamtes hin und empfahl den Besuch der Veranstaltung.

Alles in allem hatten wir eine gute und anregende Versammlung, die gewiß ihre Früchte tragen wird. Auch zu erwähnen ist, daß am 5. November eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattgefunden hat, in der Kollege **Kornacker-Hannover** einen äußerst lehrreichen Vortrag über „**Wirtschaftsdemokratie**“ hielt. Der Vortragende verstand es, sich die Aufmerksamkeit der Anwesenden zu sichern, so daß ihn zum Schluß reicher Beifall belohnte. An den Vortrag schloß sich eine kurze Diskussion an.

Berlin. Am 24. November veranstaltete die Ortsverwaltung ein groß angelegtes Fest zu Ehren von 187 Verbandsjubilaren, darunter befanden sich 114 Kollegen und 73 Kolleginnen. Durch den Tod sind abberufen ein Kollege und drei Kolleginnen. An früheren Verbandsjubilaren können wir insgesamt 570 verzeichnen, davon sind 484 Kollegen und 86 Kolleginnen. Die früheren und jetzigen Jubilare zusammen haben die ansehnliche Zahl von 757 erreicht.

Eingeleitet wurde die Feier durch das **Rüfller-Ensemble** des Deutschen Muster-Verbandes und durch das **Ebert-Manz-Quartett**, die das wunderbare Lied „**Eintracht und Liebe**“ von **Mozart** zu Gehör brachten. Nach einer kurzen Begrüßungsansprache des Kollegen **Imhof** ergriff Kollege **Michaels** das Wort zu seiner Festrede, in der er den Jubilaren und deren tapferen Lebenskameradinnen den Dank für ihr treues Festhalten am Verband aussprach. Nach einer kurzen Gegenüberstellung der beruflichen Verhältnisse früherer Zeiten mit den heutigen gab Kollege **Michaels** seinen Worten eine prägnante propagandistische Note, zum Schluß unsere Jugend auffordernd, sich die oft genug heldenhafte Arbeit der Alten im Verband stets zum Vorbild dienen zu lassen. Großer Beifall zeigte, daß Kollege **Michaels** es verstanden hatte, die Tätigkeit unserer Organisation und unserer Jubilare plastisch hervorzuheben. Im Verlaufe des Programms wurden noch weitere musikalische Darbietungen gebracht und verstand es außerdem der Conferencier **Erik Eiten** in ausgezeichnete Weise, die Festteilnehmer in die brillanteste Stimmung zu versetzen. In drangvoller fürchterlicher Enge lauschten die Teilnehmer den ersten und heiteren Darbietungen. Alt und jung kamen zu ihrem Recht. Die Jugend hatte in ausgiebigster Weise Gelegenheit, das Tanzbein zu schwingen, und nicht wenige Jubilare, auch die älteren Jahrgänge, verlusteten sich sogar in den modernen Tänzen. Die Stimmung und Festesfreude hielt den größten Teil der Besucher bis zum frühen Morgen zusammen. Man trennte sich in dem Bewußtsein, ein Fest gefeiert zu haben, würdig den früheren Veranstaltungen, und jeder ging mit großer Befriedigung von dannen.

Düren. Am 25. Oktober feierte unser Kollege **Joh. Franto** sein 25-jähriges Verbandsjubiläum im engen Familienkreise, wozu er den Vorstand der Zahlstelle sowie einige befreundete Kollegen eingeladen hatte. Die Zahlstelle überreichte durch den Vorsitzenden die Urkunde des Verbandes und ein Geschenk der **Dürener** Kollegenschaft. Der Vorsitzende beglückwünschte unseren Kollegen **Franto** im Namen des Hauptvorstandes und gedachte der aufopfernden Tätigkeit des Jubilars. Er drückte den Wunsch aus, daß Kollege **Franto** noch recht viele Jahre zum Wohle des Verbandes in unserer Zahlstelle tätig sein möge. In seinen Dankesworten an die Kollegenschaft gedachte unser Jubilär auch des leider zu früh verstorbenen Kollegen **Bernh. Groenhoff**.

Bei einem guten Schoppen und in gemühtlicher Stimmung blieben die Kollegen noch einige Stunden zusammen. Es war dies für unsere Vorstandsglieder und die dort anwesenden Kollegen wieder ein Ansporn, auch fernherhin unseren alten treuen Kollegen nachzueifern und, ihrem Beispiel folgend, ihre ganze Kraft für die Organisation herzugeben.

Grünstadt. Die hiesige Zahlstelle hat aus Anlaß ihres zehnjährigen Bestehens eine kleine Feier mit anschließendem Tanz arrangiert, die sich aus Kollegentreuen eines guten Zuspruches erfreuen konnte. Nachdem Kollege **Friedrich** die Anwesenden, besonders die Kollegen aus **Ludwigshafen, Mannheim** sowie den Kollegen **Meh-Frankfurt** begrüßt hatte, ergriff Kollege **Meh** das Wort zu einer Ansprache. 10 Jahre Organisation ist ja eigentlich keine besonders große Tat, jedoch lag in **Grünstadt** schon 30 Jahre der Samen dazu. Damals schon fanden sich hier Kollegen, die die unhaltbaren Zustände in den Betrieben zu verbessern suchten und zum erstenmal eine Zahlstelle gründeten. Durch einen im Jahre 1904 verlorenen Streit wurde der Zahlstelle das Lebenslicht ausgeblasen. Viele Kollegen mußten **Grünstadt** verlassen und sich anderwärts ihr Brot suchen. Eines Kollegen sei besonders hier gedacht, des Kollegen **Armbrust** (später **Gauvorsitzer**, im Kriege gefallen), der als der geistige Inspirator von damals anzusehen ist. Im Jahre 1912 wurde dann zum zweiten Male versucht, den größten Betrieb hier zur Organisation zu bringen (in einem kleineren Betrieb waren verschiedene Kollegen organisiert), jedoch aus diesmal hatte der Unternehmer Wind von der Sache bekommen und einige Maßregelungen scheinen die Sache zum Scheitern gebracht zu haben.

In den Revolutionstagen im Jahre 1918 endlich feierte dann die Zahlstelle ihren Geburtstag und von dort ab ging es bis zum heutigen Tag in zwar langsamer, aber doch stets aufsteigender Linie vorwärts. Heute zählt die Zahlstelle 130 Mitglieder. Nur einen Inorganisierten haben wir zu verzeichnen.

Wer die Verhältnisse hier kennt, weiß sehr gut, was es bedeutet, eine solche Schaar zum größten Teil noch nie organisiert Gewerke bei der Stange zu halten, und die Leitung der Zahlstelle und des Gaus freudig und ist stolz auf ihre Bilanz am 10. Geburtstage. Gewiß ist auch hier noch vieles zu schaffen, wenn aber die Mitglieder weiterhin dem Verband die Treue bewahren und an den Geschäften immer regen Anteil nehmen, dann wird, wenn wieder 10 Jahre ins Land gegangen sind, gewiß wieder ein Erfolg zu buchen sein. In diesem Sinne schloß Kollege Weg seine Ausführungen. Kollege Scheuring überbrachte für die Zahlstellen Ludwigshafen und Mannheim Glückwünsche, wobei er besonders auf das gute Einvernehmen der drei Zahlstellen hinwies. Kollege Müller-Ludwigshafen beschloß den Reigen der Gratulanten. Der Arbeitergesangsverein „Vorwärts“, der in lobenswerter Weise seinen Chor gesandt hatte, bot in einigen Liedern recht beachtenswerte Leistungen. An dieser Stelle ihm noch unseren Dank. Auch verschiedene humoristische Vorträge von Kollegen fanden den Beifall aller Anwesenden. Das nachfolgende Länzchen vereinte noch alt und jung bis zum Tagesgrauen.

Hagen i. W. Am 10. November konnte die Zahlstelle wiederum zwei Jubilare begrüßen. Es waren die Kollegen Urban und Tade, die auf eine 25jährige Mitgliedschaft zurückblicken konnten. Fast alle Kollegen der Zahlstelle und deren Frauen, sowie einige Kollegen von Herlshagen hatten sich zu dieser eindrucksvollen Feier eingefunden. Kollege Seiber begrüßte die Teilnehmer, er wünschte der Feier guten Verlauf. Nach einigen vorzüglich vorgetragenen Musikstücken der Hauskapelle hielt Kollege Queseleit die Festrede. Er verfolgte am Abendgang der Jubilare die Arbeiterbewegung und schilderte die zahlreichen Kämpfe, die zur Erringung der Lohn- und Arbeitsbedingungen notwendig gewesen sind, wobei unsere Jubilare ständig in der Front mitgekämpft haben. Ein gewaltiger Idealismus für die Sache der Organisation war notwendig, um diese Kämpfe siegreich durchzuführen. Den Jubilaren gebührt Dank dafür, daß sie unverzagt dem Verbands die Treue gehalten haben, auch dann, wenn es Rückschläge gegeben hat. Sie sind heute die Säulen der Arbeiterbewegung, vorbildlich für die Jugend, ansehnlich für die Jagdstellen und Gauen. Im Namen des Verbandsvorstandes überreichte der Redner den Jubilaren das Ehren Diplom, dabei auch die Glückwünsche des Verbandsvorstandes übermittelnd. Die Zahlstelle Hagen wartete ebenfalls mit einem Geschenk auf, um ihre Anerkennung für 25 jährige Treue zur Organisation zu zeigen. Für die Jubilare stattete Kollege Urban den Dank für diese Ehrung aus. Man sah schon Fröhlichkeit glänzen, als die letzten Teilnehmer dieser sehr schönen Feier ihren Heimweg antraten.

Langenfalta. Am 14. November verunglückte unser Kollege Hugo Schöpfl im Betriebe der Firma Julius Bely an der Drei-Welker-Beschneidemaschine derauf, daß ihm die linke Hand am Handgelenk glatt abgetrennt wurde. Die Ursache dieses Unglücksfalls muß noch festgestellt werden. Nach unserer Ansicht kann ein solches Unglück nur darauf zurückgeführt werden, daß das Messer plötzlich ganz herunterfällt, wenn die Maschine ausgerückt ist, die Bremsvorrichtung aber nicht funktioniert. Das Unglück traf einen unserer besten Kollegen, der schon mehr als 25 Jahre Mitglied unseres Verbandes ist.

Nürnberg-Fürth. In einer hiesigen Buchbinderei erlitt ein Kollege im Alter von 24 Jahren einen bedauerlichen Unfall, indem seine linke Hand von einer Stange erfasst wurde. Dabei wurde ihm der Zeigefinger über dem Gelenk vollständig abgequetscht, so daß nach erfolgter Heilung lediglich ein kleiner Stumpf hielien wird. Der Unfall muß alle Kollegen und Kolleginnen, die an Maschinen jeder Art arbeiten, zur äußersten Vorsicht mahnen. Gesunde Glieder sind weit wertvoller als hastiges Rammen, das dazu führt, die wertvollen gesunden Glieder einzubüßen, mindestens aber zu verstimmen.

Planen. Einen Vortragsabend veranstaltete die hiesige Zahlstelle am 20. November. Der Besuch war ein sehr guter, war doch das große Café des Gewerkschaftshauses bis auf den letzten Platz besetzt. Diese erfreuliche Tatsache brachte Kollege Liebig bei der Begrüßung der Erschienenen auch zum Ausdruck, wobei er zugleich den zahlreich anwesenden Kolleginnen und Frauen vor Augen führte, welche Bedeutung die Frau sich in der Nachkriegszeit auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens errungen hat und in welchem Maße gerade die Frau in der Lage ist, die gewerkschaftlichen Bestrebungen nach Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu unterstützen, und wie vorteilhaft es für unsere Kolleginnen selbst ist, wenn sie sich innerhalb unserer Organisation größeren Einfluß verschaffen.

Den ersten Teil des Abends bildeten „Heitere Vorträge“ aus dem köstlichen Buche „Lachendes Volk“

und musikalische Darbietungen der Musikgruppe der Buchbinder-Jugend. Der Beifall, der dieser aus acht jungen Kollegen und Kolleginnen bestehenden Gruppe gezollt wurde, dürfte für diese ein Ansporn sein, bei späteren Veranstaltungen mehr und noch Besseres zu Gehör zu bringen.

Der Hauptteil des Abends war ein Lichtbildervortrag des Herrn Dr. Schwarzbach über seine „Reiseerlebnisse in Dalmatien“. Durch Wort und Bild wurde hierbei den Anwesenden viel Interessantes von einem Land gezeigt, das den meisten nur dem Namen nach bekannt sein dürfte. Es war ein sehr schöner Abend, der für die meisten Teilnehmer ein Anlaß sein wird, auch die künftigen Veranstaltungen der Zahlstelle zu besuchen.

Inhaltsverzeichnis.

- Das fertige Urteil
- Und immer noch Kampf gegen Windmühlen.
- Der Kampf um die Macht in Staat und Wirtschaft.
- Tatfahrsurteile.
- Was nützt dir dein Verband?
- Das Wiefen unseres Verbandes. Sonderausstellung in Berlin.
- Wir und der Gehling.

Bekanntmachung des Verbandsvorstandes.

1. Sonderdruck: Vortrag Singheimer. Der auf dem Verbandstag in Düsseldorf von Professor Dr. Singheimer gehaltene Vortrag: „Ueber die Entwicklung, den Bestand und die Fortbildung des Arbeitstarifrechtes“ ist im Sonderdruck erschienen und wird in diesen Tagen allen Gau- und Ortsverwaltungen in angemessener erscheinender Anzahl zugesandt. Die Lieferung erfolgt unentgeltlich. Wir bitten alle Gau- und Ortsverwaltungen, für zweckmäßige Verteilung der kleinen Broschüre Sorge zu tragen.

Sollte die Sendung bis zum 3. Dezember irgendwo nicht eingegangen sein, bitten wir um entsprechende Nachricht.

2. Vom Mitteilungsblatt der Internationalen Buchbinder-Föderation ist die Nr. 30 erschienen und allen Gau- und Ortsverwaltungen in je einem Exemplar zugesandt. Wir bitten um Beachtung des Mitteilungsblattes.

3. Berichtskarten zur Arbeitslosenstatistik, Ueberstundenleistung sowie über den Geschäftsgang in den Betrieben fehlen noch von einigen Zahlstellen. Wir bitten dringend um postwendende Einsendung der Karten, da verspätet eingehende bei der Verarbeitung

Die Zentral-Kranken- und Begräbniskasse der Buchbinder.

Erfahrung für die Papierfabrikation. Steuern, Soziallasten und Kapitalbildung. Kritik ohne tiefer sachliche Gründe. Für unsere Betriebsräte: Ernte (Gedicht). — Die Arbeitsgerichtsbehörden. — Rechtzeitige und vollständige Ladung ist Voraussetzung für die Gültigkeit von Betriebsratsbeschlüssen. — Das Recht des Betriebsrats im Aufsichtsrat. — Lohnläsen aufbewahren! — Die Stellung des Betriebsratsmitgliedes im Betrieb. — Zur Verlegung von Betriebsratsmitgliedern auf einen anderen Arbeitsplatz bedarf es der Zustimmung der Betriebsvertretung. — Mehr Vorsicht bei Anträgen auf Wiedereinstellung Entlassener.

Internationalen: Die Lehrlingsverhältnisse in Norwegen. — Die neuen Mindestlöhne in Norwegen. — Dänemark. — Ausstellung moderner schwedischer Buchkunst in Oslo.

Berichte: Kaufbeuren. — Altenburg. — Barmen-Elberfeld. — Berlin. — Düren. — Grünstadt. — Hagen i. B. — Langensalza. — Nürnberg-Fürth. — Brauen.

Bekanntmachung des Verbandsvorstandes: Sonderdruck: Vortrag Singheimer. — Mitteilungsblatt der Internationalen Buchbinder-Föderation. — Arbeitslosenstatistik. — Abrechnungen. — Adressenänderungen. Sterbetafel.

des Materials leider nicht mehr berücksichtigt werden können.

Abrechnungen

vom dritten Quartal gingen weiter bis zum 27. November bei der Verbandskasse ein von Köstlin. — M. = Gießen-Beglar 659,51 M., Janau 1500 M., = Greiz 389,25 M., Jena 691. — M. = Großenhain 400. — M., Sebnitz 180. — M.

Nach nicht eingegangen sind die Abrechnungen von den Zahlstellen in: Ludenwalde, = Göttingen, = Münsler, = Eilenach, = Zittau, Zwidau, = Troitzingen, = Ansbach.

Adressenänderung.

B = Bevollmächtigter; K = Kassierer. Gau Württemberg und Baden. Gauleiter: Paul Döbbling, Gaubureau: Stuttgart, Weimarstr. 39, Fernsprecher 60798.

Stuttgart: B: P. Döbbling; K: E. Reichert. Verbandsbureau: Weimarstr. 39, Fernsprecher 60798. Geschäftszeit: 10—1 und 4—6 1/2 Uhr. Samstag 10—1 Uhr. Der Verbandsvorstand.

Sterbetafel.

- Im Monat November sind uns nachstehende Mitglieder als verstorben gemeldet worden:
- Berlin: Ernst Melchert, Portefeukler, 62 Jahre, Herzleiden.
 - Anna Schwendy, Fäherin, 45 Jahre, Operation.
 - Richard Schuster, Buchbinder, 59 Jahre, Herzschlag.
 - Heinrich Storch, Buchbinder, 59 Jahre, Krebsleiden.
 - August Asmus, Buchbinder, 72 Jahre, Herzleiden.
 - Braunschweig: Frik Löhmann, Buchbinder, 50 Jahre, Magenrebs.
 - Burgstädt: Elisabeth Knoblauch, Pagniererin, 28 Jahre, Kindbettfieber.
 - Dresden: Ernestine Freudenberg, Kartonnagenarbeiterin, 55 Jahre, Magenrebs.
 - Ida Illgen, Kartonnagenarbeiterin, 35 Jahre, Lungenleiden.
 - Eltra Eicher, Papierwarenarbeiterin, 25 Jahre, Lungenleiden.
 - Hannover: Paul Hoffmann, Papierwarenarbeiter, 59 Jahre, Herzschlag.
 - Kaufbeuren: Frik Schropp, Papierschnneider, 69 Jahre, Gehlucht.
 - Cabr: Adeheid Rothdurft, Kartonnagenarbeiterin, 58 Jahre, Krebsleiden.
 - Ceipzig: Gertrud Buhl, Buchbinderarbeiterin, 21 Jahre, Herzleiden.
 - Ely Herßch, Buchbindereiarbeiterin, 28 Jahre, Lungenentzündung.
 - Gertrud Hofmann, Buchbindereiarbeiterin, 23 Jahre, Rippenfellentzündung.
 - Mainz: Nikolaus Jacob Wolf, Buchbinder, 18 Jahre, (Todesursache ?).
 - Nürnberg-Fürth: Georg Grauf, Buchbinder, 63 Jahre, Herzschlag.
 - Käthe Manetti-Ketter, 21 Jahre, Lungenleiden.
 - Veronika Raufcher, 17 Jahre, Herzschwäche.
 - Stuttgart: Karl Knorpp, Buchbinder, 57 Jahre, Schlaganfall.

Allen ein ehrendes Andenken!